

# Friedhofsordnung der Gemeinde Inzing – 2015

## Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzing hat mit Beschluss vom 10.09.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindesanitätsdienstgesetz), LGBl. Nr. 33/1952, in der Fassung LGBl. Nr. 13/2015, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2014, folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Leichen und Leichenteile, sowie Aschenurnen von Personen, die bei ihrem Tod im Friedhofssprengel ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten bzw. dort aufgefunden wurden, sowie diejenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab haben. Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belang. Für die Beisetzung anderer als im ersten Satz genannten Personen bedarf es einer gesonderten Bewilligung des Bürgermeisters.
2. Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Inzing und der „römisch katholischen Pfarrkirche zum hl. St. Peter und Paul“, bilden alle Friedhöfe eine Einheit und die gegenständliche Friedhofsordnung gilt für alle im Gemeindegebiet von Inzing vorhandenen Friedhofsbereiche. Diese werden eingeteilt in:

Friedhöfe	Benennung
Westteil (Friedhof bei Leichenhalle)	Friedhofsteil A
Pfarrfriedhof (Friedhof bei Pfarrkirche)	Friedhofsteil B
Südteil (Friedhof oberhalb und südlich der Pfarrkirche)	Friedhofsteil C
Friedhof bei Murkapelle	Friedhofsteil D
Urnensäulen (Friedhof Murkapelle)	Friedhofsteil US

3. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Inzing (der Bürgermeister als Friedhofsbehörde). Diese führt für alle Friedhöfe einen Plan mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten.
4. Die Aufbahrung von Verstorbenen in der Aufbahrungshalle darf nur durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgen. Den nächsten Angehörigen wird es jedoch freigestellt, zusätzlich zur Schmückung der Bahre Blumen und sonst zweckentsprechendes Dekorationsmaterial auf eigene Gefahr beizustellen.
5. Die Bestattungsunternehmen haben mit der Gemeinde Inzing vor jeder Benützung der Aufbahrungshalle die Genehmigung der Gemeinde Inzing einzuholen.

### § 2 Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof bleibt durchgehend geöffnet.
2. Die Leichenhalle ist, wenn keine Leiche aufgebahrt ist, geschlossen zu halten. Liegt eine Leiche aufgebahrt, bleibt die Leichenhalle in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.
3. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.

4. Alle gewerblichen Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorliegender Anmeldung bei der Gemeinde vorgenommen werden. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen und desgleichen hat unter größtmöglicher Schonung der Wege, Anlagen und Gräber zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.
5. Die Friedhofsordnung ist an einem entsprechenden Ort in geeigneter Form anzuschlagen.

### **§ 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften**

1. Die Gemeinde teilt die Grabstätten zu und besorgt die Eintragung in das Gräberbuch. Das Öffnen der Gräber wird ausschließlich von der Gemeinde besorgt.
2. Bei einer Bestattung in einer bestehenden Grabstätte haben die Grabinhaber vor dem Öffnen des Grabes die Entfernung des bestehenden Grabmales zu veranlassen.
3. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle bei Normalgräbern mindestens 1,80 m und bei Tieferlegung 2,20 m zu betragen.
4. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine Nachlegung nur erfolgen, wenn die vorher beigesetzten Leiche tiefergelegt war, ansonsten muss bei einer gewöhnlichen Grabtiefe von 1,80 m die erstbeigesetzte Leiche vorher exhumiert und tiefergelegt werden.
5. Die Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten zur Umbettung innerhalb desselben Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof bedarf der vorherigen Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Ebenso ist jede beabsichtigte Exhumierung zur Tieferlegung einer Leiche vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und von dieser zu bewilligen.

### **§ 4 Grabstätten**

1. Die Gräber werden eingeteilt in:

<b>Art des Grabes</b>	<b>Breite des Grabes in m (inkl. Grabeinfriedung)</b>	<b>Länge Tiefe des Grabes in m (inkl. Grabeinfriedung)</b>
Einzelgräber Süd- und Westteil	1,00	1,50
Doppelgräber Süd und Westteil	1,80	1,50
Einzelgräber Murkapelle	1,00	1,20
Doppelgräber bei Murkapelle	1,80	1,20
Arkadendoppelgräber im Westteil	1,80	1,50
Urnengräber	--	--
Gräber ohne Angehörige	1,00	1,50
Pfarrfriedhof	individuell je nach Bestand	individuell je nach Bestand

2. In den Friedhofsbereichen A, B und C (gemäß § 1 dieser Verordnung) bleibt zwischen den einzelnen Grabstätten ein Zwischenraum von mindestens 30 cm. Im Pfarrfriedhof (Friedhofsteil B) sind davon abweichende Maße vorhanden und sind diese jeweils individuell aufgrund des Bestandes zu beurteilen. Es ist gestattet, Urnen-Gräber direkt an der Kirchenmauer einzurichten; es ist erlaubt, Blumen und Pflanzen in entsprechenden Schüsseln bzw. sonstigen Gefäßen aufzustellen, eine Bepflanzung im Erdreich ist verboten. Im Friedhofsteil D werden zwischen den einzelnen Grabstätten der bestehenden ersten drei Grabreihen die bereitgestellten Granitplatten mit einer Breite von 25 cm verlegt. Diese 3 Grabreihen an der südöstlichen Seite im Friedhofsteil D sind mit Granitleistensteinen am Fuße der Gräber begrenzt. Nach einer weiteren Bestattung sind diese Leistensteine wiederum ordnungsgemäß einzubauen. Außerdem ist die Fläche vor dem Grab auf den ursprünglichen Stand zu bringen (verdichteter Boden, dünne Rollsplitt-Schicht und somit befahrbar). Ab der 4. Grabreihe sind die Grabstätten mit einer entsprechenden Grab-Einfassung zu versehen, Granit-Leistensteine und Granitplatten zwischen den Gräbern sind ab hier keine mehr zu verlegen. Die derzeitigen Grünflächen im Friedhofsteil D werden sukzessive bei weiteren zukünftigen Grabstätten bzw. Grabreihen durch einen entsprechenden Bodenaufbau (verdichteter Boden, dünne Rollsplitt-Schicht und somit befahrbar) ausgetauscht. Die Gehwege im Friedhofsteil D sind

in derselben Art und Weise wie zwischen den Grabreihen (verdichteter Boden, dünne Rollsplitt-Schicht und somit befahrbar) auszuführen und instand zu halten.

3. Unter Einzelgräbern sind jene Grabstätten zu verstehen, welche für die Beisetzung Alleinstehender, bzw. von Verstorbenen ohne Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, Großeltern, Enkel, Lebensgefährte) im Ort verwendet werden.
4. In den übrigen Fällen werden Doppelgräber (Familiengräber) vergeben. In den Doppelgräbern können alle Angehörigen (Geschwister, Tanten, Onkel und wie im Punkt 3. angeführten Personen) bestattet werden.
5. Bei Bestattungen von verstorbenen mittellosen Personen ohne Angehörige (siehe Punkt 4.) wird ein Armengrab vergeben. Es können keine Gebühren eingehoben werden, die Pflege der Grabstätte obliegt der Gemeinde.
6. Die Reservierung einer Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles ist nicht möglich.
7. Für alle Gräber ist eine Gebühr zu entrichten, die in einer eigenen Gebührenordnung festgelegt ist.
8. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der römisch katholischen Pfarre bzw. der Gemeinde Inzing. An ihnen entstehen nur Benützungsrechte nach dieser Ordnung.
9. Für den Fall der Beisetzung von Aschenurnen stehen in den Friedhofsbereichen A, B und C Mauer-Urnengräber und Grabstätten, im Friedhof D (Murkapellenfriedhof) stehen Grabstätten zur unterirdischen und Urnensäulen zur oberirdischen Beisetzung zur Verfügung.
10. Eine oberirdische Beisetzung einer Aschurne ist lediglich entweder in den Mauer-Urnengräbern im Friedhofsteil A, B bzw. C, oder in den dafür vorgesehenen Urnensäulen am Murkapellenfriedhof (nordöstlicher Bereich) zulässig. Nach Ablauf der Nutzungsfrist hat die Friedhofsverwaltung das Recht, nach vorangegangener Verständigung des Grabbesitzers die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche ist sodann an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen. Für den Fall der unterirdischen Beisetzung einer Aschurne hat die Beisetzung in einer Tiefe von mind. 50 cm zu erfolgen. Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Grabstätten.
11. Urnensäulen sind nur im zugewiesenen nord-östlichen Bereich des Murkapellenfriedhofs aufzustellen. Die Gemeinde stellt den Grabnutzungsberechtigten den Urnensockel in Beton in der Größe von 100 cm x 70 cm zur Verfügung; diese Betonsockel werden ausschließlich von der Gemeinde in entsprechenden Abständen und rund um die in der Mitte des Bereiches angelegte Blumeninsel verlegt.
12. In der Urnenreihe ist ein Abstand zwischen den Sockeln von 30 cm einzuhalten, zwischen den Urnenreihen ist ein Zugangsweg in der Breite von 1,00 m anzulegen;
13. Für die Errichtung einer Urnensäule ist eine Mindesthöhe von 90 cm, eine Höchsthöhe von 140 cm und eine maximale Seitenlänge von 30 cm vorgeschrieben, außerdem ist die Urnensäule auf dem von der Gemeinde verlegten und dem Grabinhaber zugewiesenen Urnensockel zu stellen.
14. In der Ausführung der Urnensäule wird als Material Stein vorgeschrieben, die Gestaltung und die Farbe der Urnensäule obliegen unter der Einhaltung der o.a. Bemaßung dem Urneninhaber. Zur Grundausstattung einer Urnensäule der Gemeinde gehören Urnensockel, sowie die Urnensäule nach den in Pkt. 13 beschriebenen Mindest-/Höchstmaßen mit entsprechender befestigter Abdeckung. Bei Privataufkauf einer Urnensäule stellt die Gemeinde den Urnensockel zur Verfügung, die Ausführung der Urnensäule hat den o.a. Maßen und dem Material Stein zu entsprechen. Die Grabfelder (Grünfläche), auf denen die derzeitigen Urnensäulen errichtet sind, werden bei Bedarf sukzessive in einen gefestigten Boden (verdichteter Boden, dünne Rollsplitt-Schicht und somit befahrbar) ausgetauscht. Blumen, Gestecke, Kerzen und sonstige dekorative Utensilien sind so zu gestalten, dass diese auf den Urnensockel gestellt, bzw. gelegt werden können.

## **§ 5 Gräbergestaltung**

1. Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen. Jede Grabstätte ist innerhalb eines Jahres mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters aufgrund dieser Friedhofsordnung gestattet.
3. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.
4. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage ist als Beilage eine maßstabsgerechte Zeichnung samt Beschreibung (Ausmaß der Anlage) beizuschließen.

5. Bei Wiederbelegung einer bestehenden Grabstätte hat der Grabinhaber Sorge zu tragen, dass die Einfriedung entfernt wird.
6. Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt werden. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, welche zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
7. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Bei Grabstätten direkt an der Kirchenmauer ist eine Bepflanzung ins Erdreich verboten (siehe §4 Abs. 2).
8. Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Grübern zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Abfallcontainer zu geben.

### **§ 6 Nutzungsrechte an Grabstätten**

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zuweisung und Zahlung der hierfür in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht :
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken;
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen bzw. die Gestaltung der Urnennische.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
4. In einer Grabstätte können nur der Grabstelleninhaber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährte
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen zu Pkt. 4 kann der Bürgermeister bewilligen.

### **§ 7 Benützungsfrist/-recht**

1. Das Benützungsrecht einer Grabstätte kann auf die Dauer von 15 Jahren erworben werden und ist unveräußerlich. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monate zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf des Benützungsrechtes, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf des Benützungsrechtes in das Eigentum der Gemeinde über, falls die genannten Objekte nicht abgeholt werden.
2. Das Nutzungsrecht kann durch neuerliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der entsprechenden Gebühr auf weitere 15 Jahre verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet für die rechtzeitige Verlängerung anzusuchen. Nach Erlöschen der Nutzungsrechte und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen, zuvor muss jedoch durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen werden.
3. Nutzungsrechte an Grabstätten können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten in ihrer Erhaltung vernachlässigt werden. In diesem Falle muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Erhaltungspflichtigen unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Kundmachung.
- 4.

## **§ 8 Erlöschen des Benützensrechtes**

1. Das Benützensrecht an einer Grabstätte erlischt :
  - a) durch schriftlichen Verzicht, soweit keine eintrittsberechtigte Person innerhalb von drei Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - b) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können,
  - c) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes.
2. Das Benützensrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.
3. Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) kann nach Erlöschen des Benützensrechtes über die betreffende Grabstätte frei verfügen.

Die Grabstätte ist binnen zwei Monaten zu räumen.

Wenn jedoch in einer solchen Grabstätte eine Leiche beigesetzt ist, die die vorgeschriebene Ruhefrist noch nicht erreicht hat, so ist zunächst entweder der Ablauf der Ruhefrist abzuwarten oder die Umlegung der Leiche bis zum Ablauf der Ruhefrist anzuordnen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Jedes Recht auf eine Grabstelle erlischt, sobald die Schließung des Friedhofes oder von Friedhofsteilen angeordnet wurde. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Recht auf Benutzung einer Grabstelle kein Einwand erhoben und können keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.
2. Für die Einhebung der Gebühren findet die jeweilige Friedhofsgebührenordnung Anwendung.

## **§ 10 Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2015 in Kraft.

## **§ 12 Außer-Kraft-Treten**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Friedhofsordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel

**Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 14.09.2015

Abgenommen am: 29.09.2015

**Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:**

Zur Kenntnis genommen am 05.10.2015

Zahl Gem-G-70319/3/1-2015

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Inzing kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:  
Kurt Heel e.h.